Änderung und Neufassung der Satzung des Vereins KulturForum TürkeiEuropa

(Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2026)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KulturForum TürkeiEuropa“.
2. Der Verein wird beim Vereinsregister Köln geführt. Nach dem aktualisierten Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „KulturForum TürkeiEuropa e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Der Verein kann Vertretungsbüros in Deutschland, in den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in der Türkei eröffnen.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere, aber nicht abschließend, im Hinblick auf die im § 52, Abs. 2 genannte Förderung

- von Kunst und Kultur,
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie auch der Migrantenselbstorganisationen,
- der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene,
- der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, in Europa und im Besonderen in Deutschland die Völkerverständigung und den Respekt und die Toleranz gegenüber Migranten zu fördern sowie Fremdenhass, Rassismus und Gewalt einzudämmen und abzubauen. Der Verein bezweckt auch ein harmonisches Zusammenleben und einen interkulturellen Dialog durch qualitativ herausragende Maßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Medien aus der Türkei und aus Europa, insbesondere durch Initiativen zu gemeinsamen

europäisch-türkischen Kooperationen, zu fördern. Dem Verein geht es auch um Förderung von Nachwuchskräften in Kooperation mit entsprechenden europäischen Institutionen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1) Die Organisierung und Durchführung von Theater-, Film- und Musikaufführungen und Festivals, Ausstellungen, Lesungen mit Künstlern und Ensembles aus Europa und der Türkei,
2) die Durchführung von Symposien, Seminaren u.a. für Kulturschaffende und Medienvertreter aus Europa und der Türkei zu Fragen des Kulturaustausches sowie Weiterbildungsveranstaltungen für Migranten aus der Türkei,
3) die Förderung von Übersetzungen aus dem Türkischen, insbesondere von literarischen Texten sowie die Übersetzung europäischer literarischer Werke in das Türkische,
4) die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen und Veröffentlichungen in gedruckter Form oder via Internet in Europa und in der Türkei zur Förderung der Kommunikation zwischen der europäischen und türkischen Bevölkerung,
5) die Durchführung und Unterstützung von verschiedenen Projekten in Europa und in der Türkei einschließlich Medienproduktionen (Print, Video, Film) aus den o.g. Bereichen sowie auf dem Gebiet der Ökologie und Kommunikation, die geeignet sind, Ziele des Vereins zu verwirklichen.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen

Es darf kein Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
   a) Ordentliche Mitglieder werden zur aktiven Mitarbeit im Verein gebeten. Sie sind in der Mitgliederversammlung rede- und stimmberechtigt. Sie werden durch Zuwahl aufgenommen, d.h. der Vorstand bietet einer Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat, die Mitgliedschaft an, mit Annahme dieses Angebots wird die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds begründet.
   b) Fördernde Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Verein nicht verpflichtet. Ihnen steht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Sie sind in der Mitgliederversammlung rede- aber nicht stimmberechtigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag des fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand, d.h. mit der Annahme des Aufnahmeantrags wird die Mitgliedschaft des fördernden Mitglieds begründet.
2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
   a) Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.
   b) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
   c) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, bspw. durch satzungswidriges Verhalten, nicht Bezahlung von Beiträgen trotz Aufforderung durch den Vorstand u.ä. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Anhörung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann sich das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung

wenden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Abstimmung ist das ausgeschlossene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 8 - Beiträge

1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung vorab festgesetzt.
3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4) Die Höhe des Jahresbeitrags für Fördermitglieder ist von den Fördermitgliedern selbst zu bestimmen. Die Höhe des Beitrags eines Fördermitglieds darf nicht geringer sein als die Höhe des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds. Das Fördermitglied kann seinen Jahresbeitrag jährlich neu bestimmen.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Kassenprüfer sowie
4. die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
2) Der Vereinsvorstand besteht aus zwei Co-Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zum Vorstandsmitglied.
4) Die Co-Vorsitzenden werden in einem getrennten Wahlgang gewählt, wobei jeweils jene Kandidaten gewählt sind, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen können.
5) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in einem weiteren, gesonderten Wahlgang gewählt, wobei jeweils jene Kandidaten gewählt sind, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen können.
6) Der Verein wird im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Co-Vorsitzenden vertreten.
7) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von den Co-Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern des Vorstands schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind.
9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleich gilt ein Antrag als nicht angenommen.
10) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll durch den Schriftführer festzuhalten und in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf anderem geeigneten, bspw. schriftlichem Weg gefasst werden, hierzu zählen beispielsweise Mailverkehr, Rundbriefe u.ä. Auch Vorstandssitzungen in Form virtueller Sitzungen (Videokonferenzen, Telefon, Chatsysteme) sind zulässig.

11) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden unter Beachtung der geltenden steuergesetzlichen Vorschriften Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, als Auslagen erstattet.
12) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Vorstands einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.
13) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann der Vorstand einen oder mehrere Personen des öffentlichen Lebens zu Ehrenvorsitzenden wählen. Sie bleiben im Amt, bis sie davon zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung von ihrem Amt entbunden werden. Die Abwahl der Ehrenvorsitzenden kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 11 - Beirat

1. Der Vorstand lädt mindestens neun Personen zu einer Mitgliedschaft im Beirat des Vereins ein. Mitglieder des Beirats können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Nicht-Mitglieder sein. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirats erfolgen in beliebiger Folge, mindestens jedoch einmal im Jahr, und werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladungen können schriftlich, mit Mail oder Telefax versendet werden. Die Einladung muss das Datum und die Uhrzeit der Beiratssitzung, den Ort bzw. das Sitzungsmedium sowie einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Die Durchführung von Beiratssitzungen in virtueller Form (siehe auch in Analogie zu § 10 Abs. 11.) ist zulässig. Mitglieder des Vereinsvorstands sind ebenfalls zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Beirat ist ein beratendes Gremium, der die Arbeit des Vereins in seiner Gesamtheit beobachtet und Empfehlung an den Vorstand gibt. Diese Empfehlungen teilt er schriftlich dem Vorstand mit. Die Beschlüsse des Beirats sollen vom Vorstand möglichst berücksichtig werden, sind aber für den Vorstand nicht bindend.

§ 12 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt bis zur Wahl neuer Kassenprüfer auf der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen, die Ergebnisse in einem Prüfbericht zu dokumentieren und diesen Bericht dem Vorstand vorzulegen. Hierzu haben die Kassenprüfer das Recht auf alle relevanten Unterlagen, Dokumente, Bank- und Handkassenbelege usw. des Vereins zuzugreifen.
3. Die Kassenprüfer sollten ihren Kassenbericht dem Vorstand bis zum 31.03. eines jeden neuen Geschäftsjahres für das letzte Geschäftsjahr abgegeben haben.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes, des Datum und der Uhrzeit schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch erfolgen durch Mail oder Telefax. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form (siehe in Analogie zu § 10 Abs. 11) durchgeführt werden.
3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und einen Schriftführer
4) Die Mitgliederversammlung beschließt
   a) die allgemeine Vereinspolitik,
   b) etwaige Satzungsänderungen,

c) die Arbeit des Vereins und seiner Organe,
d) den Haushaltsplan,
e) wählt und entlastet den Vorstand und
f) wählt die Kassenprüfer.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit und bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung sind nur dann zulässig, wenn die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung einen entsprechenden Hinweis auf eine angestrebte Satzungsänderung enthält. Satzungsänderungsvorschläge von Mitgliedern müssen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand hat solche Änderungswünsche in die Tagesordnung aufzunehmen.
6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, auf Verlangen von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.
7) Bei virtuellen Mitgliederversammlungen erfolgt die Abstimmung durch zustimmendes oder ablehnendes Feedback der Teilnehmer.
8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.
9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
a) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder
b) der Vorstand dies für notwendig hält.
10) Die beiden Kassenprüfer haben zur Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins Rechnung zu legen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
11) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1) Zur Auflösung des Vereins ist in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (DPWV) „Multikulturelles Forum e.V. in Lünen“ zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3) Gleichzeitig mit der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.
4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, die über die vorgeschlagene Satzungsänderung entscheiden wird, ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den Vereinsnamen, den Vereinszweck oder andere grundlegenden Punkte der Satzung.“

Köln, den 15.07.2026

……..	……..
Aslı Telli	Arif Ünal
(Co-Vorsitzende)	(Co-Vorsitzender)